

V E R T R A G

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, diese vertr.dch.d. Chef des
Presse- und Informationsamtes des Bundesregierung

- im folgenden kurz "BPA" genannt -

und

der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehprodu-
zenten mbH, vertr.dch.d. Geschäftsführer Claus Hardt und
Dr. Johannes Kreile
Widenmayerstraße 32, 8000 München 22

- im folgenden kurz "VFF" genannt -

Auf der Grundlage und zur Ausführung des am 25. Novem-
ber 1991 vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt abge-
schlossenen Vergleiches, der für Vergangenheit und Zukunft
die gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen der Ver-
tragspartner regelt, schließen die Vertragspartner folgenden
Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Das BPA zeichnet im Rahmen seiner Aufgaben Fernsehsendungen auf sowohl zum Zwecke der eigenen Unterrichtung als auch der Unterrichtung aller anderen Bundesdienststellen (z.B. Bundespräsidialamt, Bundeskanzleramt, Deutscher Bundestag, Bundesrat, Bundesministerien) einschließlich der nachgeordneten Bundesbehörden.
2. Soweit diese Vervielfältigungen nicht durch § 53 Abs. 2 Ziff. 3 UrhG gedeckt sind, ist die Einräumung entsprechender Rechte durch die VFF erforderlich, die durch den vorliegenden Vertrag erfolgt.

§ 2

Rechteeinräumung

1. Der VFF sind von ihren Wahrnehmungsberechtigten u.a. die Rechte der Aufzeichnung und Wiedergabe von Funksendungen für die Nutzung nichtgewerblicher Art durch Bundes- oder Landesbehörden einschließlich nachgeordneter Behörden und Institutionen im Bereich deren öffentlichen Auftrages eingeräumt. (Ziff. 2 d des Wahrnehmungsvertrages).
2. Die VFF räumt dem BPA hiermit zu dem in § 1 bezeichneten Zweck - über die nach dem Urhebergesetz ohnehin vergütungsfrei zulässigen Vervielfältigungen hinaus (§ 53 Abs. 2 Ziff. 3) - das nicht ausschließliche Recht ein, Fernsehsendungen der im Rahmen dem BPA obliegenden Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung im In- und

Ausland ganz oder auszugsweise auf Video zu vervielfältigen, Vervielfältigungen auf Bestellung herzustellen oder herstellen zu lassen und unter folgenden Voraussetzungen Dritten zuzuleiten:

- a) die Vervielfältigungen dürfen die Anzahl von sieben Stück pro Sendung nicht überschreiten;
 - b) die Vervielfältigungen werden vom BPA kostenlos abgegeben;
 - c) Das BPA wird die Empfänger jeweils ausdrücklich darauf hinweisen, daß sie die Vervielfältigungen nur für interne Zwecke benutzen dürfen..
3. Öffentliche Wiedergabe und Verbreitung der aufgezeichneten Fernsehsendung sind nicht zulässig.
4. Die Rechteeinräumung nach den vorstehenden Absätzen bezieht sich auf die originären Rechte der Rundfunkanstalten als Sendeunternehmen (§ 87 UrhG), Tonträgerhersteller (§ 85 UrhG) und Filmhersteller (§§ 94, 95 UrhG), auf die Rechte der Auftragsproduzenten als Filmhersteller (§§ 94, 95 UrhG) und auf die den Rundfunkanstalten von ihren festangestellten und freien Mitarbeitern aufgrund von Tarifverträgen oder Individualverträgen eingeräumten Urheber- und Leistungsschutzrechte an Fernsehproduktionen.
5. Den Vertragsparteien ist bekannt, daß neben den durch diesen Vertrag erfaßten Rechten auch evtl. Rechte Dritter, insbesondere der Verwertungsgesellschaften GEMA, VG Wort und GVL betroffen sein können.

§ 3

Nebenpflichten

1. Bei einer ausschnittsweisen Verwendung einer im Rahmen von § 2 mitgeschnittenen Fernsehsendung dürfen Einzelbeiträge weder geändert noch bearbeitet werden.
2. Die Mitschnitte sind in der Regel spätestens sechs Wochen nach ihrer Herstellung zu löschen. Wünscht das BPA eine längere Nutzung des Mitschnitts, hat es die hierfür benötigten Rechte sowie die entsprechende Videokopie bei der jeweiligen Rundfunkanstalt im Rahmen des regulären Programmvertriebs zu erwerben. Das BPA wird durch diesen Vertrag insbesondere nicht zu dem Aufbau eines Archives ermächtigt.
3. Das BPA verpflichtet sich, jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres der VFF mitzuteilen, wieviel Minuten in den Gruppen B (Magazinsendungen) und C (sonstige aktuelle Sendungen) mitgeschnitten worden sind.
4. Die Überlassung der Mitschnitte an Dritte über den durch diesen Vertrag erfaßten Kreis hinaus sowie ihre Wiedergabe zu anderen als in §§ 1 und 2 genannten Zwecken ist nicht gestattet.
5. Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig unverzüglich, falls Schwierigkeiten bei der Abwicklung dieser Vereinbarung auftreten. Sie wirken gemeinsam auf baldmöglichste, einvernehmliche Klärung auftretender Probleme hin.

§ 4
Mitteilungspflichten

Sollten einzelne Berechtigte der VFF dieser das Recht zur Übertragung ihrer Urheber- und Leistungsschutzrechte an das BPA nicht einräumen bzw. widerrufen, so wird die VFF das BPA hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Je nach Sachlage kann sich in diesem Fall die Frage einer Vertragsanpassung wegen veränderter Umstände stellen.

§ 5
Vergütung.

1. Die Vergütung richtet sich nach Ziff. 1 bis 5 des zwischen den Vertragspartnern am 25. November 1991 vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt abgeschlossenen Vergleichs.
2. Die vereinbarten Pauschalvergütungen sind wie folgt zur Zahlung fällig:
 - a) Zahlungen nach Ziff. 1, 3 und 4 (betreffend das Jahr 1991) nach Abschluß dieses Vertrages;
 - b) die Pauschalvergütungen für 1992 und die folgenden Jahre in Halbjahresbeträgen jeweils zum Ende eines Halbjahres (30.6.; 31.12.).
3. Ab Fälligkeit ist der Betrag mit 5 % zu verzinsen.
4. Die Zahlungen erfolgen jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlich gültiger Höhe.

DK

§ 6
Freistellung

1. Die VFF stellt das BPA von allen etwaigen Ansprüchen der Rechteinhaber, die zum Bereich der von der VFF wahrgenommenen Rechte gehören, frei, soweit solche Ansprüche entstanden sind oder entstehen. Diese Freistellung gilt nur, soweit die Mitschnitte von solchen Rechteinhabern stammen, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Der Umfang der Freistellung ist auf die Höhe des Betrages beschränkt, den ein derartiger Dritter für die Nutzung eines Werkes oder Leistung derselben Art wie das im Streit befindliche Werk oder die im Streit befindliche Leistung bei einer Ausschüttung durch die VFF erhalten hätte.
2. Darüber hinaus stellt die VFF das BPA von allen Ansprüchen Dritter, aus den den Rundfunkanstalten zustehenden abgeleiteten Urheber- und Leistungsschutzrechten im Sinne des § 2 Abs. 4, frei.
3. Soweit sich ein Wahrnehmungsberechtigter der VFF unmittelbar mit Ansprüchen an das BPA wendet, die bereits an die an die VFF abgetreten sind, wird das BPA unverzüglich die VFF hierüber informieren. Die VFF wird sodann gegenüber dem Anspruchsteller darauf hinweisen, daß er die dem Anspruch zugrunde liegenden Rechte bereits an die VFF abgetreten hat und somit nicht nochmals geltend machen kann.

§ 7

Laufzeit

1. Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit.
2. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 1993 gekündigt werden. Der von der Schiedsstelle geschlossene Vergleich vom 25. November 1991 bleibt von einer Kündigung unberührt.
3. Im Falle einer Kündigung bleiben auch nach Ablauf der Kündigungsfrist die Vertragsregelungen in Kraft zur Abwicklung der bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entstandenen Sachverhalte, die unter diesen Vertrag fallen.

§ 8

Schlußbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bonn, den *13. Juli 1992*

München, den 02. Juni 1992



Zillmann

.....
Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung

Jens Vack

.....
VFF Verwertungsgesellschaft
der Film- u. Fernsehprodu-
zenten mbH